# Verordnung über gemischte Einrichtungen

vom 11. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 39 d des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998[1]

als Verordnung:[2]

## I. Betriebsbewilligung (1.)

*Art. 1 Voraussetzungen*

[1] Das Departement des Innern erteilt die Betriebsbewilligung, wenn:

a) die Einrichtung über konzeptionelle Grundlagen betreffend Leistungen sowie Führung und Organisation verfügt, welche:
   1. auf die Sicherstellung des Wohls der betreuten Personen ausgerichtet sind;
   2. Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;
b) Leitung und Personal persönlich und fachlich geeignet sind;
c) die Zahl der Mitarbeitenden den Anforderungen der Betreuung entspricht;
d) Bauten und Ausstattung zweckmässig sind und den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen;
e) der Betrieb wirtschaftlich gesichert erscheint;
f) die interne Aufsicht sichergestellt ist.

[2] Es kann Richtlinien über die konzeptionellen Grundlagen und die interne Aufsicht erlassen.

*Art. 2 Gesuch*

[1] Die Einrichtung reicht das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung beim Amt für Soziales ein.

1 sGS 381.1.
2 Abgekürzt VGE. Im Amtsblatt veröffentlicht am 7. Januar 2013, ABl 2013, 54 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

[2] Das Gesuch enthält Angaben über:
a) Zweck und Trägerschaft der Einrichtung;
b) Regelung der internen Aufsicht;
c) Betriebskonzept;
d) Stellenplan sowie Personalien und Qualifikation der operativen Leitung sowie der Mitarbeitenden;
e) Anzahl der angebotenen Plätze;
f) Angaben über Gebäude und Ausstattung sowie Verwendung der Räumlichkeiten;
g) aktueller Voranschlag und letzte Jahresrechnung.

[3] Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen verlangen.

*Art. 3 Koordination*

[1] Das Departement des Innern:
a) sorgt für die formelle Koordination der Betriebsbewilligung mit anderen für die Betriebsausübung notwendigen Verfahren und Verfügungen;
b) meldet der Standortgemeinde die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligung;
c) meldet den Entzug der Betriebsbewilligung urteilsfähigen betreuten Personen oder der gesetzlichen Vertretung der betreuten Person.

*Art. 4 Entzug*

[1] Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn:
a) die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung nicht mehr erfüllt sind;
b) Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
c) angeordnete Massnahmen erfolglos geblieben sind.

*Art. 5 Verzeichnis*

[1] Das Amt für Soziales führt ein Verzeichnis der bewilligten Einrichtungen.

[2] Das Verzeichnis enthält:
a) Bezeichnung, Adresse und Zweck der Einrichtung;
b) Angaben über Trägerschaft, interne Aufsicht und Mitglieder der operativen Leitung;
c) Datum der Erteilung und allfällige Befristung der Betriebsbewilligung.

## II. Aufsicht (2.)

*Art. 6 Meldepflicht*

[1] Die Trägerschaft der Einrichtung meldet dem Amt für Soziales:
a) Änderungen des Zwecks, der Trägerschaft, bei der internen Aufsicht oder von Mitgliedern der operativen Leitung;
b) Änderungen des Betriebskonzeptes;
c) besondere Vorkommnisse, die negative Auswirkungen auf die betreuten Personen oder den Betrieb haben können.

[2] Die Trägerschaft der Einrichtung übermittelt dem Amt für Soziales alle sechs Monate ein Verzeichnis der betreuten Personen.

*Art. 7 Interne Aufsicht*

[1] Die Trägerschaft der Einrichtung bezeichnet eine von der operativen Leitung der Einrichtung unabhängige interne Aufsicht. Sie legt schriftlich Aufgaben und Befugnisse der internen Aufsicht fest.

*Art. 8 Behördliche Aufsicht*
*a) Zuständigkeit*

[1] Das Amt für Soziales:
a) beaufsichtigt die Einrichtung und überprüft periodisch die Bewilligungsvoraussetzungen;
b) koordiniert die Aufsicht mit anderen Behörden, die eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen;
c) teilt das Ergebnis der Trägerschaft der Einrichtung und der internen Aufsicht mit.

*Art. 9 b) Ausübung*

[1] Das Amt für Soziales kann:
a) bei der Einrichtung sowie den zuständigen Behörden Berichte einholen und Unterlagen einsehen;
b) angemeldete oder unangemeldete Kontrollen durchführen;
c) Fachpersonen mit Abklärungen beauftragen.

*Art. 10 c) Massnahmen*

[1] Das Amt für Soziales kann:
a) Massnahmen zur Behebung von Mängeln anordnen;

b) urteilsfähige betreute Personen oder die gesetzliche Vertretung der betreuten Person informieren, wenn das Wohl der betreuten Personen gefährdet erscheint;
c) den Entzug der Betriebsbewilligung androhen;
d) die befristete Schliessung der Einrichtung verfügen, wenn Gefahr im Verzug ist.

## III. Schlussbestimmungen (3.)

*Art. 11* [3]

*Art. 12* [4]

*Art. 13* [5]

*Art. 14* *Vollzugsbeginn*

[1] Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

3 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
4 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
5 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

### * Änderungstabelle - Nach Bestimmung

| Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle | Erlassdatum | Vollzugsbeginn |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | Grunderlass | 48–37 | 11.12.2012 | 01.01.2013 |

### * Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

| Erlassdatum | Vollzugsbeginn | Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 11.12.2012 | 01.01.2013 | Erlass | Grunderlass | 48–37 |